

Merkblatt Baustellenbetrieb

Januar 2026

1 Einleitung

Zum Schutz der Umwelt bestehen eine Vielzahl von Vorschriften, welche es beim Bauen zu beachten gilt. Die Wichtigsten sind hier zusammengefasst. Es soll den am Bau beteiligten Personen erleichtern, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

2 Strassen/Trottoirs

Die Bauherrschaft hat dafür zu sorgen, dass Strassen, Wege und Trottoirs unverschmutzt bleiben. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Ihre Kosten beseitigen lassen. Für Beschädigungen, die durch Bauarbeiten oder Lastwagenverkehr auf privaten oder öffentlichen Strassen und Wegen entstehen, ist die Bauherrschaft schadenersatzpflichtig. Vor Beginn wesentlicher Bauarbeiten an Gemeindestrassen ist eine protokollierte Zustandserfassung durchzuführen, um den Zustand der Strasse vor den Arbeiten zu dokumentieren und gegebenenfalls als Referenz für spätere Abnahmen oder Schadensklärungen heranzuziehen.

3 Verkehr

Der Fussgänger- und Fahrverkehr darf während den Bauarbeiten nicht unterbrochen werden. Allfällige Verkehrsbehinderungen bzw. Beschränkungen sind vorgängig mit der Bauverwaltung ☎ +41 55 464 30 65 abzusprechen. Baustellen im Strassenraum sind gemäss VSS-Norm 40 886 entsprechend zu signalisieren. Wo immer sich aus dem Baustellenbetrieb grössere Einschränkungen für den Verkehr ergeben, ist ein Verkehrsdienst einzusetzen.

4 Inanspruchnahme von öffentlichem Grund/Strassenaufbruch

Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund, Strassen- und oder Trottoirfläche stellt einen gesteigerten Gemeingebrauch dar. Gesteigerter Gemeingebrauch ist bewilligungspflichtig und bedarf einer gebührenpflichtigen Konzession. Das Gesuchformular ist unter www.reichenburg.ch abrufbar und mindestens 2 Wochen vor geplantem Ausführungstermin im Doppel und unterzeichnet einzureichen.

5 March- und Vermessungszeichen

March- und Vermessungszeichen dürfen nicht entfernt werden. Bei einer allfälligen Änderung ist der Grundbuchgeometer beizuziehen.

6 Baustelleninstallation/temporäre Landbeanspruchung und Sicherheit

Drittparzellen und Nachbarliegenschaften dürfen ohne entsprechende Bewilligung der jeweiligen Grundstückbesitzer nicht als Umschlag-, Lager-, Wende- oder Parkplatz benützt oder anderweitig belastet werden. Die Haftpflicht während der Bauphase geht vollumfänglich zu Lasten der Bauherrschaft. Schäden an Drittliegenschaften und Nachbargebäuden, welche aufgrund von Bauarbeiten am vorliegenden Projekt entstehen, müssen vollumfänglich auf Kosten der Bauherrschaft saniert und wieder in den ursprünglichen Zustand, wie beim Nutzungsbeginn bestanden hat, zurückgeführt werden.

Die Baustelle ist für Zulieferer entsprechend auszuschildern. Weiter ist der Baustellenbereich so abzusichern, dass keine Gefahr für Dritte besteht. **Die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, SR 832.311.141) bildet die Grundlage für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei Bauarbeiten.** Die Bauherrschaft bzw. die für die Baustelle verantwortlichen Personen sind für die Umsetzung der Vorgaben der Bauarbeitenverordnung sowie für die Sicherstellung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle verantwortlich.

7 Werkleitungen

Bezüglich Auflagen/Hinweise wird auf die Baubewilligung "Auflagen zur Erwirkung der Baufreigabe" und "Auflagen während/nach Bauausführung (Baukontrolle)" verwiesen.

8 Baustellenentwässerung/Gewässerschutz

Zur Sicherstellung einer funktionierenden Entwässerung während der Bauphase sind bei Bauausführung zuerst die Grundstückanschlussleitungen zu erstellen. Die Baustellenentwässerung hat ausschliesslich über diese Anschlüsse zu erfolgen. Grundsätzlich wird unterschieden zwischen „verschmutztem Baugrubenabwasser“ (alkalischem bzw. zementhaltigem und/oder trübem Abwasser) und sauberem Grundwasser (Reinabwasser). Diese Abwasserströme sind zu trennen. Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation bzw. in ein Gewässer gelten die allgemeinen Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (GschV), Anhang 3.2. Die Entwässerung von Baustellen richtet sich nach der Empfehlung SIA/VSA 431. Die Einleitung von verschmutztem, alkalischem (zementhaltigem) oder trübem Abwasser in ein Gewässer, das Versickern von alkalischem Abwasser sowie die Einleitung von alkalischem oder mit Feststoffen belastetem Abwasser in eine Kanalisation ist verboten.

Verschmutztes Baugrubenabwasser muss über ausreichend gross dimensionierte Absetzbecken vorbehandelt und neutralisiert werden, falls der pH-Wert des Abwassers höher als 9 ist und in eine Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird.

Sauberes Grundwasser muss über ein Absetzbecken (zur visuellen Kontrolle) in eine Meteorwasserkanalisation bzw. einen Vorfluter eingeleitet, oder wieder zurück ins Grundwasser geleitet werden. Ist es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich anfallendes Reinabwasser wie Sicker-, Grund-, Berg-, Hang-, oder Quellwasser einem Vorfluter oder einer Meteorwasserleitung zuzuführen, bzw. wird hierfür eine öffentliche Schmutz- oder Mischwasserleitung beansprucht, so ist eine Durchflussmessung vorzusehen. Die Einleitung wird der Bauherrschaft zum örtlichen Abwassertarif in Rechnung gestellt.

Behälter (Fässer, Kanister, Tanks) zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Treibstoffe, Schmierstoffe Brennstoffe, Bauchemikalien etc.) sind so zu lagern, dass ein Austritt von Stoffen sofort festgestellt und wirksam zurückgehalten werden kann. Die Lagerung hat in überdachten Auffangwannen oder geeigneten, gesicherten Räumen zu erfolgen. Der Zugriff durch Unbefugte ist zu verhindern. Das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen hat unter ständiger Aufsicht und mit grösstmöglicher Vorsicht zu erfolgen. Alle durch die Bauarbeiten verschmutzten Anlagen der öffentlichen Kanalisationen sind von der Bauherrschaft auf eigene Kosten periodisch sowie nach Abschluss der Bauarbeiten zu reinigen.

9 Lärmschutz

Grundsätzlich gelten die Baulärmrichtlinien des BAFU. Bezüglich Arbeitszeit gelten folgende Richtlinien: Lärmintensive Arbeiten sind an Werktagen (Montag bis Samstag) **zwischen 7 - 12 Uhr und von 13 - 17 Uhr > ausnahmsweise bis 19 Uhr** gestattet. Die Mittagsruhe von 12 - 13 Uhr ist strikte einzuhalten. Die Baumaschinen haben einen zulässigen Schallpegel gemäss dem Stand der Technik auszuweisen.

10 Luftreinhaltung

Staubemissionen, die beim Transport sowie bei Lagerung, Umschlag und mechanischer Bearbeitung entstehen, sind zu minimieren. Beispielsweise mithilfe von Staubwänden, Benetzen, Abdecken oder Einhausen)

11 Bodenschutz

Bei den Bauarbeiten ist auf den korrekten Umgang mit dem Boden zu achten. Bodenverdichtungen sind durch den Einsatz von geeigneten Maschinen zu minimieren. Bei wassergesättigten Böden sind die Erdarbeiten einzustellen. Ober- und Unterboden sind getrennt abzutragen, korrekt zwischenzulagern und als Boden möglichst vor Ort wieder für Rekultivierungszwecke einzusetzen. Hilfreiche und detaillierte Informationen finden sie in den Merkblättern „Umgang mit Boden“ (ZUDK) und „Bodenschutz lohnt sich“ (gemeinsames Merkblatt des Bundes und den kantonalen Bodenschutzfachstellen zum Thema „Bodenschutz bei Bauvorhaben“).

12 Bauabfälle und Altlasten

Abfälle müssen nach den Bestimmungen der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600) verwertet oder entsorgt werden. Die Abfälle sind sauber zu trennen und dürfen nur an autorisierte Betriebe weitergegeben werden. Das Ablagern der Abfälle auf nicht bewilligten Deponien sowie das Verbrennen im Freien oder in nicht zulässigen Feuerungsanlagen ist verboten.

Sonderabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind unter Beachtung der Begleitscheinpflicht einem autorisierten Entsorgungsbetrieb abzugeben. Bei Rückbauten liegt die Abklärungspflicht von möglichen asbesthaltigen Materialien bei der Bauherrschaft.

Eventuell vorhandene Gefahrstoffe oder Verunreinigungen der abzubrechenden Bausubstanz (z.B. Asbest oder PCB-haltige Fugendichtungen) sind vor dem Abbruchbeginn durch entsprechende Fachfirmen zu entfernen. Besteht der Verdacht oder Anzeichen auf Verunreinigungen des Abbruchmaterials, ist das kantonale Amt für Umwelt und Energie beizuziehen.

Bei Aushubarbeiten ist das Aushubmaterial laufend auf erkennbare Fremdstoffe zu prüfen. Werden Fremdstoffe festgestellt, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und die Bauverwaltung Reichenburg sowie das Amt für Umweltschutz Schwyz zu benachrichtigen.

Bei der Verwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen ist die Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle einzuhalten.

13 Schadenwehrmassnahmen

Die absehbare Gefahr oder tatsächliche Verluste von allgemein gefährdenden Stoffen sind in jedem Fall der Polizei ☎ 117 und der zuständigen Gemeindebehörde ☎ +41 55 464 30 65 zu melden. Auf der Baustelle ist alles vorzukehren, um eine mögliche Umweltverunreinigung zu verhindern.

14 Auskunftstellen und weitere Informationen

Bauverwaltung Reichenburg, Kanzleiweg 1, 8864 Reichenburg
Marty Ingenieure AG, Ziegelbrückstrasse 58, 8866 Ziegelbrücke
Amt für Umwelt und Energie (AfU) SZ
Zentralschweizer Umwelt-Baustelleninspektorat (ZUBI)
SIA-Empfehlungen
Sicherheit auf Baustellen
Normen der Strassen- und Verkehrsfachleute

☎ +41 55 464 30 65

☎ +41 55 617 27 17

☎ +41 41 819 20 35

www.zubizentral.ch

www.sia.ch

www.suva.ch

www.vss.ch